

Namen gebe, welcher ihn von andern am gleichen Orte bestehenden Grands Hôtels deutlich unterscheide. Dies ist aber hier geschehen, da die Namen Grand Hôtel Bellevue und Grand Hôtel Andermatt sich gewiß deutlich unterscheiden. Wie sich aus den aufgelegten Reisehandbüchern ergibt, bestehen denn auch anderwärts am gleichen Orte vielfach mehrere Gasthöfe, welche sich das Prädikat Grand Hôtel beilegen, nebeneinander, ohne daß hierüber jemals eine Streitigkeit entstanden wäre. Selbst wenn der Kläger, was nicht der Fall ist, seinen Gasthof Grand Hôtel schlechtweg, ohne Zusatz, benannt hätte, so hätte er dadurch doch nicht das Recht erworben, einem andern Gasthofbesitzer den Gebrauch der Bezeichnung Grand Hôtel Bellevue u. dergl. zu untersagen; er dürfte in diesem Falle zwar berechtigt sein, die Bezeichnung Grand Hôtel schlechtweg zu verbieten, nicht dagegen die Beifügung des Prädikates Grand Hôtel zu einem andern Hotelnamen. Denn Grand Hôtel für sich allein genommen, ist offenbar etwas anderes als Grand Hôtel mit Beifügung eines Namens; in ersterm Falle ist Grand Hôtel als Individualbezeichnung, gewissermaßen als selbständiger Eigenname, gebraucht, in letzterm sind die Worte Grand Hôtel lediglich ein der Gasthofbenennung beigefügtes Prädikat, welches von Niemandem monopolisirt werden kann.

6. Ist danach die Klage abzuweisen, so erscheint die Widerklage, welche nach der Entscheidung der Vorinstanzen als prozessualisch zulässig betrachtet werden muß, ohne weiters insofern als begründet, als sie die Anerkennung des Rechts des Beklagten anbelangt, die bisher von ihm geführten Affischen mit der Bezeichnung Grand Hôtel Bellevue weiter zu gebrauchen. Dagegen ist im übrigen auf dieselbe nicht einzutreten, da Hôtel Bellevue, wie aus dem obigen hervorgeht, überhaupt keine zulässige, für den Beklagten eintragsfähige Firma ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Beklagten wird dahin als begründet erklärt, daß, in Abänderung des angefochtenen Urtheils und unter Abweisung der Beschwerde des Klägers, die klägerischen Rechts-

begehren abgewiesen werden und das Widerklagsbegehren in dem Sinne gutgeheißen wird, daß Beklagter berechtigt ist, die bisherigen Affischen u. s. w. mit der Bezeichnung Grand Hôtel Bellevue weiterzuführen; im Uebrigen wird auf die Widerklage nicht eingetreten.

IV. Ausdehnung der Haftpflicht. — Extension de la responsabilité civile.

81. Urtheil vom 17. Juli 1891 in Sachen
Häring gegen Meuri.

A. Durch Urtheil vom 22. Mai 1891 hat das Obergericht des Kantons Basellandschaft erkannt:

1. Es wird das Urtheil des Bezirksgerichtes Arlesheim vom 26. März 1891 in der Weise abgeändert, daß dem Kläger Appellaten eine Entschädigungssumme von 4331 Fr. 70 Cts. sammt Zins à 5 % seit dem Unfalle zugesprochen wird.

2. In Bezug auf die Verpflegungskosten wird das erstinstanzliche Urtheil bestätigt.

3. Zu Gunsten des Klägers sowohl als des Beklagten wird im Sinne von Art. 8 des Haftpflichtgesetzes der Vorbehalt aufgenommen, auf die Entschädigungssumme zurückzukommen, falls der Zustand des Klägers sich in der Folge besser oder schlimmer gestalten würde, als in dem Urtheile des Bezirksgerichtes Arlesheim angenommen ist.

4. Die ergangenen ordentlichen Kosten beider Instanzen trägt der Beklagte Appellant.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt, es sei in Abänderung des obergerichtlichen Urtheils die zu Gunsten des Klägers gesprochene Entschädigung auf den Betrag von 5331 Fr. 70 Cts. sammt Zins à 5 % seit dem Unfalle festzustellen, im Uebrigen das obergerichtliche Urtheil zu bestätigen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Der Anwalt des Beklagten dagegen bestreitet in erster Linie die Kompetenz des Bundesgerichtes; eventuell erklärt er sich, sofern dies noch zulässig sei, der gegnerischen Appellation anschließen zu wollen, in dem Sinne, daß er den Posten von 50 Fr. für Verpflegungskosten bestreite, Streichung des Vorbehaltes zu Gunsten des Klägers beantrage und insbesondere verlange, daß der Beklagte von den ordentlichen Kosten zweiter Instanz entlastet werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der 38 Jahre alte Kläger war mit einem durchschnittlichen Taglohn von 4 Fr. in dem dem Haftpflichtgesetze unterstehenden Gewerbe des Beklagten als Zimmermann beschäftigt. Am 1. Juli 1890 stürzte er beim Abreißen der Sängerkeshütte in Urlesheim vom Dache aus einer Höhe von circa fünf Meter rücklings auf den Boden. Dabei erlitt er eine Verletzung des Rückgrates, in Folge welcher er zehn Wochen lang arbeitsunfähig war und über deren weitere Folgen der gerichtliche Experte, Professor Dr. Socin, sich dahin ausspricht: Obgleich die objektiven Krankheitserscheinungen nicht ausgesprochen seien und eine ganz sichere Diagnose nicht gestatten, so sei doch anzunehmen, daß Häring eine Quetschung des untern Theils der Wirbelsäule, vielleicht mit Erschütterung des Lendenmarks erlitten habe und daß die Beschwerden, über die er klagt, eine direkte Folge dieser Verletzung seien. Es scheine unzweifelhaft, daß sein jetziger Zustand die Erwerbsfähigkeit des Verletzten bedeutend vermindere und daß er gänzlich außer Stande sei, als Zimmermann zu arbeiten. Wie lange dieser Zustand noch andauern werde, lasse sich auch annähernd nicht bestimmen. Der Kläger verlangte vom Beklagten für den durch den Unfall erlittenen Schaden folgende Entschädigungen:

1. Den Taglohn während der Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit, 61 Tage à 4 Fr.	Fr. 244 —
2. Arztkosten	" 37 70
3. Verpflegungskosten während 10 Wochen à 5 Fr.	" 50 —
4. Für bleibenden Nachtheil	" 5000 —
Zusammen	Fr. 5334 70

Der Beklagte bestritt grundsätzlich seine Haftpflicht nicht; er anerkannte die beiden ersten Forderungsposten, bestritt dagegen die Forderung von 50 Fr. für Verpflegungskosten, weil der Kläger in seiner Familie verpflegt worden sei, also keine diesbezüglichen Auslagen gehabt habe, und die Forderung von 5000 Fr. für bleibende Nachtheile als überfetzt. Die erste Instanz, das Bezirksgericht Urlesheim, hat, indem sie eine vom Kläger beabsichtigte Erhöhung seiner Forderung um 1000 Fr. als prozessualisch unzulässig zurückwies, dem Kläger sein ursprüngliches Rechtsbegehren in vollem Umfange zugesprochen und zwar „ein für allemal (vorbehaltslos)“, indem sie rücksichtlich der bestrittenen Posten ausführte: Da der Kläger zugeständenermaßen während 10 Wochen völlig arbeitsunfähig gewesen sei, so habe er während dieser Zeit besonderer Pflege und Abwartung bedurft, die in gesundem Zustande unnötig gewesen wären. Es sei für die Beurtheilung dieser Forderung gleichgültig, ob der Kläger sich im Spital habe verpflegen lassen oder durch seine eigenen Anverwandten. Die Forderung von 50 Fr. sei auch keineswegs zu hoch gegriffen. Was die Entschädigung für bleibende Nachtheile anbelange, so sei davon auszugehen, daß den Beklagten kein Verschulden treffe. Die dauernde Verminderung der Erwerbsfähigkeit, wie das ärztliche Zeugniß sie konstatiere, müsse nun aber, da Kläger den Zimmermannsberuf nicht mehr ausüben könne, auf wenigstens die Hälfte angeschlagen werden, was einem jährlichen Verdienstaussfalle von 600 Fr. entspreche. Um eine lebenslängliche Rente von diesem Betrage zu erwerben, bedürfe es für den Kläger eines Kapitals von 9600 Fr. und es sei daher die eingeklagte Summe von 5000 Fr. nicht zu hoch gegriffen.

Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Appellation an das kantonale Obergericht, indem er Reduktion der zugesprochenen Summe und Aufhebung des Urtheils in Bezug auf die Verpflegungskosten von 50 Fr. verlangte und im Fernern beantragte, es solle sowohl dem Beklagten als dem Kläger gestattet sein, für den Fall einer Verbesserung oder Verschlimmerung des Zustandes des Verletzten auf die Entschädigungssumme zurückzukommen. Der Kläger beantragte Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils in Bezug auf die zugesprochene Entschädi-

zung, verlangte dagegen, es solle ihm für den Fall, daß seine Erwerbsunfähigkeit eine größere würde, als die Erstinstanz angenommen, ebenfalls gestattet sein, auf die Forderung zurückzukommen. Die zweite Instanz hat in ihrem Fall. A erwähnten Urtheile mit Rücksicht darauf, daß der Unfall ein zufälliger sei und die Verletzung nicht zu den schwersten gehöre, die Entschädigung für bleibende Verminderung der Erwerbsfähigkeit auf 4000 Fr. reduziert; sie hat im Fernern zu Gunsten beider Parteien einen Vorbehalt im Sinne des Art. 8 des Fabrikhaftpflichtgesetzes aufgenommen, im Uebrigen dagegen die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt.

2. Der Beklagte bestreitet die Kompetenz des Bundesgerichtes deßhalb, weil nach der Streitlage vor der zweiten Instanz der gesetzliche Streitwerth von 3000 Fr. nicht gegeben sei; denn die Differenz zwischen den beidseitigen Anträgen vor zweiter Instanz habe nicht 3000 Fr. sondern höchstens 2000 Fr. betragen können. Diese Einwendung ist nicht begründet. Der Beklagte hat freilich die Klägerische Forderung von 5000 Fr. für Verminderung der Erwerbsfähigkeit von Anfang an nicht grundsätzlich sondern nur dem Maße nach bestritten; er hat aber niemals einen bestimmten Theil derselben verbindlich anerkannt, wie ihm dies offenbar oblag, wenn er die Streitsumme auf einen Betrag von unter 3000 Fr. beschränken wollte. Nach dem Inhalte der vor der zweiten Instanz von den Parteien wirklich gestellten Anträge kann um so weniger gesagt werden, der gesetzliche Streitwerth sei nicht gegeben, als der Beklagte auf Ausnahme eines Vorbehaltes im Sinne des Art. 8 des Fabrikhaftpflichtgesetzes zu Gunsten beider Parteien angetragen hatte, während der Kläger einen solchen jedenfalls zu seinen Gunsten aufgenommen wissen wollte, also auch der Werth dieser Vorbehalte bei der Streitwerthsberechnung in Betracht kommt (siehe Entscheidung in Sachen Bruhin gegen Nietmann & Cie. Amtliche Sammlung XVI, S. 350 Erw. 2).

3. Ist somit auf die Beschwerde des Klägers einzutreten, so erscheint aber auch die vom Beklagten heute eventuell, für den Fall ihrer Statthaftigkeit eingelegte Anschlußbeschwerde gemäß der konstanten Praxis des Bundesgerichtes als statthaft.

4. In der Sache selbst ist zunächst, entgegen der Beschwerde

des Beklagten, die vorinstanzliche Entscheidung in Betreff der Verpflegungskosten ohne weiters aus den von der Vorinstanz angeführten, vom Beklagten nicht widerlegten Gründen zu bestätigen.

5. Was sodann die Entschädigung für Schmälerung der Erwerbsfähigkeit anbelangt, so muß dieselbe gemäß dem gegenwärtigen, von den Vorinstanzen festgestellten Zustande auf Grund der Annahme bemessen werden, der Kläger sei zu Ausübung des Zimmermannsberufes und überhaupt schwerer Arbeiten unfähig geworden. Dies bedingt eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit, wenn auch vielleicht nicht, wie die erste Instanz angenommen hatte, um die Hälfte, so doch jedenfalls um ungefähr einen Drittheil. Dem danach dem Kläger entstandenen Einkommensausfall von jährlich 400 Fr. entspricht bei dem Alter des Klägers ein Rentenskapital von circa 6600 Fr. Allein, wenn dem auch so ist, so kann doch eine Erhöhung der vorinstanzlich gesprochenen Entschädigung nicht erfolgen, sondern ist die vorinstanzliche Entscheidung einfach zu bestätigen. Zunächst nämlich wäre, auch abgesehen von der gesetzlichen Beschränkung der Haftpflicht der Gewerbeunternehmer, zu berücksichtigen, daß der Kläger auch ohne den Unfall wohl kaum während der ganzen muthmaßlichen Dauer seines Lebens voll arbeitsfähig geblieben wäre und daß der Besitz eines Kapitals ihn in manchen Beziehungen vortheilhafter stellt, als er früher gestellt war, so daß aus diesen Gründen die ihm zu sprechende Kapitalentschädigung nicht auf den vollen Betrag des dem Einkommensausfalle entsprechenden Rentenskapitals festgesetzt werden könnte. Sodann aber fällt wesentlich in Betracht: Nach Art. 6 des Fabrikhaftpflichtgesetzes ist, von den Fällen strafrechtlichen Verschuldens des Unternehmers abgesehen, die Entschädigungspflicht der Gewerbeunternehmer für Betriebsunfälle ziffermäßig begrenzt, indem die Entschädigung weder den Betrag des sechsfachen Jahresverdienstes des Geschädigten noch die Summe von 6000 Fr. übersteigen darf. Nach Art. 5 litt. a leg. cit. wird im Fernern die Ersatzpflicht des Betriebsunternehmers in billiger Weise reduziert wenn die Tödtung oder Verletzung aus Zufall eingetreten ist. Nach diesen Gesetzesbestimmungen kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß bei zufälligen Beschä-

digungen, auch wenn der eingetretene wirkliche Schaden ein erheblich höherer sein sollte, niemals das gesetzliche Maximum der Entschädigung zugesprochen werden darf, sondern immer eine billige Reduktion Platz greifen, d. h. von dem gesetzlichen Entschädigungsmaximum mit Rücksicht auf die Zufälligkeit der Beschädigung ein angemessener Abstrich gemacht werden muß. Wenn der Anwalt des Klägers behauptet hat, der Abstrich sei, bei einer, das gesetzliche Maximum übersteigenden Schadenssumme von dieser und nicht von der gesetzlichen Maximalsumme zu machen, so ist diese Ansicht gegenüber dem Wortlaute des Gesetzes nicht haltbar. Das Gesetz bestimmt ja ausdrücklich, daß bei zufälligen Beschädigungen die Ersatzpflicht des Betriebsunternehmers in billiger Weise reduziert werde. Diese Ersatzpflicht aber ist ohnehin für alle Fälle, wo nicht strafrechtliches Verschulden des Haftpflichtigen vorliegt, durch das gesetzliche Maximum begrenzt; wenn also, gemäß dem Willen des Gesetzes, dann wenn der Unternehmer, abweichend vom gemeinen Rechte, auch für den Zufall haftbar gemacht wird, eine Minderung seiner Haftpflicht Platz greifen soll, so kann dies für Fälle, wo der wirkliche Schaden das gesetzliche Maximum erreicht oder übersteigt, nichts anderes bedeuten, als daß alsdann von dem gesetzlichen Maximum ein angemessener Abstrich gemacht werde. Nun war im vorliegenden Falle die Verletzung des Klägers unbefrittenmaßen eine zufällige, weder vom Kläger noch vom Beklagten oder dessen Leuten irgend verschuldet. Es muß daher die in Art. 5 litt. a des Fabrikhaftpflichtgesetzes vorgesehene Reduktion der Entschädigung Platz greifen. Wird dies berücksichtigt, so erscheint, in Würdigung aller Umstände, die zweitinstanzlich für Minderung der Erwerbsfähigkeit gesprochene Entschädigung von 4000 Fr. respektive mit Einrechnung der anerkannten Entschädigung von 244 Fr. für vorübergehende gänzliche Arbeitsunfähigkeit von 4244 Fr., als den Verhältnissen angemessen.

6. Daß zu Gunsten des Beklagten ein Vorbehalt im Sinne des Art. 8 des Haftpflichtgesetzes gemacht werde, ist vom Kläger nicht angefochten und entspricht der Aktenlage. Was den vom Beklagten angefochtenen Vorbehalt zu Gunsten des Klägers anbelangt, so ist klar, daß derselbe der praktischen Bedeutung ent-

behrt, da der Kläger das Maximum der Entschädigung erhält, welche er nach dem Gesetze (unter Berücksichtigung des Reduktionsgrundes des Zufalls) überhaupt erhalten kann. Allein es ist nichtsdestoweniger auf die sachbezügliche Beschwerde des Beklagten nicht einzutreten, da dieselbe im Widerspruche mit dem eigenen, von zweiter Instanz gestellten Antrage desselben steht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung beider Parteien wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Basellandschaft vom 22. Mai 1891 sein Bewenden.

82. Urtheil vom 17. Juli 1891 in Sachen Heußer gegen Braschler.

A. Durch Urtheil vom 31. März 1891 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Beklagte ist schuldig, an die Klägerin 500 Fr. nebst Zins à 5 % seit 28. Juli 1890 zu bezahlen; mit ihrer Mehrforderung ist die Klägerin abgewiesen.

2. Die Staatsgebühr für die zweite Instanz ist auf 40 Fr. festgesetzt. Die übrigen Kosten betragen: 10 Fr. 80 Cts. Schreibgebühr, 1 Fr. 20 Cts. Citationsgebühr, 2 Fr. 10 Cts. Porto, 20 Fr. Expertengebühr.

3. Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten sind der Beklagten auferlegt, dagegen wird der Klägerin eine Prozeßentschädigung nicht zugesprochen.

4. Die der Beklagten erstinstanzlich zugesprochene Prozeßentschädigung ist aufgehoben.

5. U. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. In schriftlicher Eingabe vom 4. Mai 1891 meldet ihr Vater in ihrem Namen folgende Anträge an: